A

1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien)

Ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage

Anlage A

Stadt Bielefeld, Bauamt,
Gesamträumliche Planung – 600.21, 17.10.2024

1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/ Erneuerbare Energien)

Ergänzende Erläuterungen zur Beschlussvorlage

Hinweise zum Beteiligungsverfahren und zur Beteiligung der politischen Gremien der Stadt Bielefeld

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 den Beschluss über den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Wind/ Erneuerbare Energien) als Grundlage für das weitere Verfahren gefasst und damit eine Gebietskulisse für Windenergiebereiche in Ostwestfalen festgelegt.

Zugleich hat der Regionalrat beschlossen, die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW), d. h. die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und sonstiger Beteiligter am Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans OWL durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Stadt Bielefeld als öffentliche Stelle beteiligt.
Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Bezirksregierung Detmold endet am 11. November 2024. Eine Fristverlängerung ist seitens der Regionalplanungsbehörde nicht zugestanden.

Auf Grund der engen Terminvorgaben durch die Regionalplanungsbehörde ist eine fristwahrende politische Beratung zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld nur im Stadtentwicklungsausschuss möglich.

Im Anschluss ist zwecks Wahrung der Fristen beabsichtigt, auf Grundlage des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses – vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses des Rates der Stadt Bielefeld – die Stellungnahme an die Bezirksregierung Detmold zu übergeben.
Ein dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zustimmendes bzw. ggf. abweichendes Votum des Rates der Stadt Bielefeld würde umgehend an die Regionalplanungsbehörde übergeben.

Die weiteren in der Thematik berührten Gremien der Stadt Bielefeld – namentlich der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie die Bezirksvertretungen – werden im Nachgang in Kenntnis gesetzt.

1 Ergänzende Erläuterungen zu Ziffer 1 der Beschlussvorlage („Bisherige Planungsmethodik der Ausweisung von Konzentrationszonen in kommunalen Flächennutzungsplänen“)

Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen lag im Stadtgebiet im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) eine zu jener Zeit gebräuchliche Referenz-Windenergieanlage mit einer Höhe von 150 m zugrunde. Daraus resultierende Mindestabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich entsprechen der zweifachen Anlagenhöhe, d. h. 300 m. Zu Wohnnutzungen im Innenbereich wurde auf Grund schalltechnischer Belange ein Abstandsmaß von 600 m zugrunde gelegt.

Im Zuge der maßgeblichen Änderung des FNP wurden regionalplanerische Reserveflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf Grund der Knappheit an gewerblichen Flächenreserven im Stadtgebiet Bielefeld nicht für eine Windenergienutzung, d. h. für eine Ausweisung von Konzentrationsflächen in Betracht gezogen.

Die im Stadtgebiet vorhandenen Waldflächen wurden im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zur 230. Änderung des FNP nicht für die Windenergienutzung geöffnet.

Im Außenbereich des Stadtgebietes werden derzeit insgesamt sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m mit einer installierten Gesamtleistung von 13,8 MW betrieben.

In Teilen der im FNP der Stadt Bielefeld ausgewiesenen Konzentrationszonen bestehen zurzeit noch Zubaukapazitäten bzw. Realisierungspotenziale.
So liegen aktuell Anträge auf Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Bereich Brönninghausen sowie auf Repowering der bestehenden Windenergieanlage in Jöllenbeck vor.

2 Ergänzende Erläuterungen zu Ziffer 2 der Beschlussvorlage („Umstellung bzw. Neuordnung der Planungsmethodik“)

Mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ und des „Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG)“ erfolgte auf Bundesebene die Einführung verbindlicher Flächenbeitragswerte für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Gemäß WindBG gilt für das Land NRW ein Flächenbeitragswert von 1,8 %. Danach soll dieser Anteil der Landesfläche bis zum 31.12.2032 in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen als Windenergiebereiche ausgewiesen werden.

Im Zusammenhang mit den geänderten rechtlichen Vorgaben des Bundes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Mai 2023 eine novellierte „Flächenanalyse Windenergie NRW“ – LANUV-Fachbericht 142 (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_142.pdf) herausgegeben.

Der LANUV-Fachbericht zeigt auf der Basis einer Neubewertung etlicher Abstands- und Tabukriterien die Ausbaupotenziale in den einzelnen Planungsregionen des Landes NRW auf und diente als Grundlage für die anschließende Festlegung der Ausbauziele im Landesentwicklungsplan NRW.

Bei der aktuellen Flächenanalyse des LANUV ist zu Wohnnutzungen im Innenbereich ein Abstandspuffer von 700 m und bei Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstandspuffer von 500 m sowie eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m zugrunde gelegt. Dem 500 m-Abstandsmaß zu Wohnnutzungen im Außenbereich liegen einschlägige Gerichtsurteile zu den sogenannten optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergienutzung zugrunde. In diesem Zusammenhang entspricht das geforderte Mindestabstandmaß der zweifachen Höhe einer Windenergieanlage.

Gemäß Potenzialanalyse des LANUV ergibt sich im Stadtgebiet von Bielefeld unter Berücksichtigung sämtlicher Ausschluss- und Abstandskriterien ein Flächenpotenzial von 30 ha, werden regionalplanerische Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vollumfänglich für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Stehen BSN mit Ausnahme der überlagernden naturschutzrechtlich streng geschützten Schutzkategorien für eine Windenergienutzung zur Verfügung, ergibt sich nach Aussage des LANUV im Stadtgebiet ein zusätzliches Flächenpotenzial im Umfang weiterer 11 ha und in der Summe damit ein Gesamtpotenzial von 41 ha. (Zum Vergleich: Die im rechtswirksamen FNP der Stadt Bielefeld dargestellten Konzentrationszonen beinhalten eine Fläche von ca. 83 ha aufgrund seinerzeit geringeren Abstandsmaße.)

Im Rahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) erfolgte eine Aufschlüsselung des vorbenannten landesweiten Flächenbeitragswertes nach Planungsregionen bzw. Regierungsbezirken.
Nach Ziel 10.2-2 entfällt auf die Planungsregion Detmold ein Anteil von 2,13 % (13.888 ha) der Fläche des Regierungsbezirks für die Windenergie-Nutzung.

Die Umsetzung des Flächenbetragswertes erfolgt durch eine zeichnerische Festlegung sogenannter Windenergiebereiche, die als regionalplanerische Vorranggebiete definiert sind.
Gemäß Ziel 10.2-6 des LEP ist auf landesrechtlicher Ebene nunmehr eine Inanspruchnahme regionalplanerisch festgelegter Waldbereiche, die von Nadelwald bestockt sind, zugunsten einer Windenergienutzung eröffnet. Damit wurde im Bereich der landesrechtlichen Rahmenbedingungen davon Abstand genommen, die Windenergienutzung zunächst lediglich im Bereich von Kalamitätsflächen zuzulassen. Davon ausgenommen sind u. a. jene Waldbereiche, die zugleich als Naturschutzgebiet, Naturwaldzellen sowie FFH-Gebiete ausgewiesen sind.

Gemäß Ziel 10.2-12 des LEP ist auf landesrechtlicher Ebene ferner festgelegt, dass in regionalplanerisch festgelegten „Industrie- und Gewerbegebieten“ (GIB) eine Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen ist und unter bestimmten Voraussetzungen in Frage kommt.

Neben der Anpassung des LEP wurden auch das erst im Sommer 2021 eingeführte 1.000 m Abstandsmaß des BauGB AG NRW im September 2023 von der Landesregierung mit dem 5. Gesetz zur Änderung des BauGB AG

NRW aufgehoben. Auf der landesrechtlichen Ebene wird damit nunmehr auf die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich und Windenergieanlagen verzichtet.

3 Ergänzende Erläuterungen zu Ziffer 4 der Beschlussvorlage („Flächenkulisse der Windenergiebereiche im Raum Ostwestfalen sowie im Stadtgebiet von Bielefeld“)

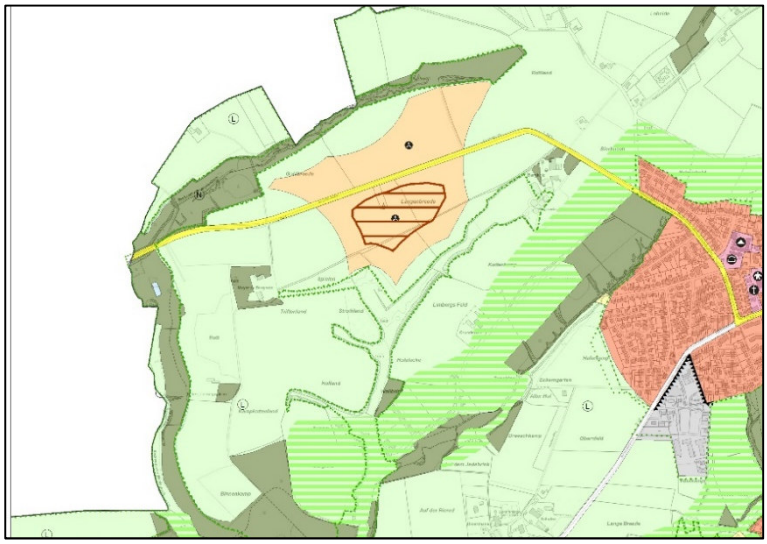
Dem Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes OWL liegen u. a. folgende wesentliche Ausschluss- und Tabukriterien zugrunde:

- Zu Wohngebäuden im Innenbereich, d. h. zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsräumen ist ein Abstandspuffer von 1.000 m festgelegt.
- Zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist ein Abstand von 500 m zugrunde gelegt.
- Die der 2. LEP-Änderung zugrundeliegende Öffnung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugunsten einer Windenergienutzung wurde von der Regionalplanungsbehörde in Detmold nicht übernommen. Die GIB kommen im Regierungsbezirk Detmold aus Sicht der Regionalplanungsbehörde für eine Windenergienutzung nicht in Betracht, da insbesondere die bislang nicht für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung in Anspruch genommenen GIB-Siedlungsreserven einer gewerblichen Entwicklung vorbehalten bleiben sollen.
- Gemäß der Entwurfsfassung des regionalplanerischen Kriteriensets kommen darüber hinaus die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche – unabhängig von deren Baumarten-Zusammensetzung, d. h. sowohl Laub- und Mischwälder als auch Nadelwaldbestände – für eine Windenergienutzung im Regierungsbezirk Detmold zum gegenwärtigen Planungsstand nicht für eine Festlegung als Windenergiebereiche im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes OWL in Betracht.
- Die der 2. LEP-Änderung zugrundeliegende Öffnung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wurde von der Regionalplanungsbehörde bzw. vom Regionalrat nicht für eine Windenergienutzung in Betracht genommen.
- Weiterhin werden Bereiche mit einer Hangneigung > 35 % als ungeeignet eingestuft und daher ausgeschlossen.

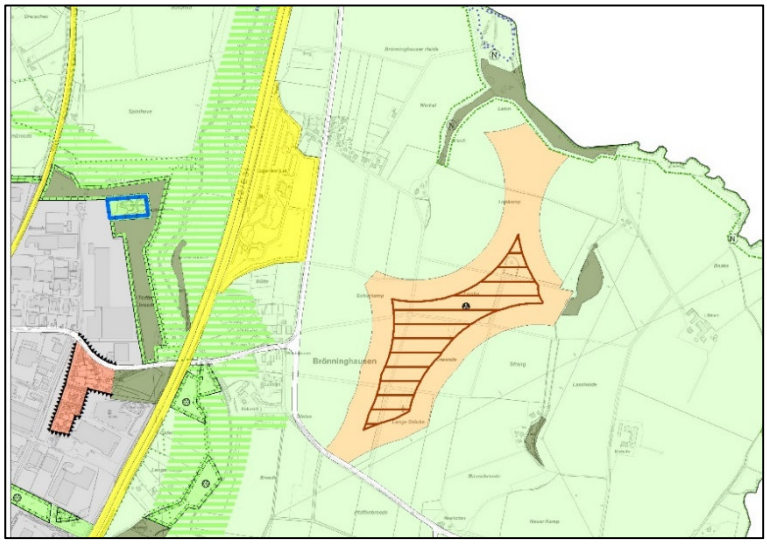
Die vollständige Liste sämtlicher, der Planung zugrunde gelegten Ausschluss- und Tabu-Kriterien ist dem folgenden Link https://beteiligung.nrw.de/portal/brdt/beteiligung/themen/1008606/1016969 zu entnehmen.

Die Festlegung von Windenergiebereichen basiert dabei auf der Grundlage eines einheitlichen Planungskonzeptes und Kriterien-Sets, welches für den gesamten Planungsraum Anwendung findet und der Rechtssicherheit des Planes dient. Bereits auf Basis dieser Kriterien ergibt sich ein um 212 ha höherer Wert an Windenergiebereichen als gesetzlich gefordert.

Gemäß Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL sind folgende Windenergiebereiche im Stadtgebiet von Bielefeld vorgesehen. Die betreffenden Flächen (rot schraffierte Bereiche) liegen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen Windenergie.



Windenergiebereich südlich der Bargholzstraße in Jöllenbeck



Windenergiebereich nördlich der Bechterdisser Straße in Heepen



Windenergiebereich östlich der A 2 in Sennestadt

Die nachstehende Zusammenstellung dokumentiert die Verteilung der Windenergiegebiete im Regierungsbezirk Detmold.

Kreis/ kreisfrei Stadt BI	Entwurf der 1. Änderung des Regionalplanes OWL	
	Windenergie-bereiche	Anteil an der Gesamtkulisse in %
Stadt Bielefeld	ca. 20 ha	ca. 0,1 %
Kreis Gütersloh	ca. 300 ha	ca. 2,1 %
Kreis Herford	ca. 30 ha	ca. 0,2 %
Kreis Höxter	ca. 7.100 ha	ca. 50,4 %
Kreis Lippe	ca. 800 ha	ca. 5,7 %
Kreis Minden-Lübbecke	ca. 400 ha	ca. 2,8 %
Kreis Paderborn	ca. 5.400 ha	ca. 38,3 %
Gesamt OWL	ca. 14.100 ha	

Tabelle 1: Verteilung der Windenergiebereich im Regierungsbezirk Detmold

Es wird erkennbar, dass in den Kreisen Höxter und Paderborn annähernd 90 % der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes verortet werden, während sich in den Kreisen Gütersloh und Herford sowie in Bielefeld zusammen lediglich 2,4 % der Gesamtkulisse der Windenergiebereiche in Ostwestfalen wiederfinden.

Die Hintergründe für diese ungleiche Verteilung der Ausbaupotenziale liegen in erster Linie in den siedlungsstrukturellen sowie landeskulturellen Zusammenhängen.

So werden wesentliche Bereiche des heutigen Stadtgebietes von Bielefeld durch eine historisch bedingte Streusiedlungsnutzung geprägt. Dieses trägt im Außenbereich zu einer erheblichen Begrenzung der Spielräume für die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet bei. Die historische Basis dieser Streubesiedelung bildeten zumeist landwirtschaftliche Hofstellen.

Während die landwirtschaftliche Nutzung bei diesen Einzelhöfen in der jüngeren Vergangenheit vielfach eingestellt wurde, verzeichnen die betreffenden Standorte in der Regel jedoch noch wohnbauliche Nutzungen, aus denen sich Schutzansprüche gegenüber der Errichtung von Windenergie im Außenbereich ergeben.
Im Außenbereich entstanden im Gefolge der Industrialisierung sowie in der Nachkriegszeit darüber hinaus zahlreiche, oftmals kleinräumige Siedlungsansätze, die sich heute durch wohn- und/ oder gewerbliche oder sonstige Bebauung sowie Wohnfolgenutzungen auszeichnen und durch Infrastruktureinrichtungen ergänzt wurden.

In diesem Kontext sind die Ausbaupotenziale für die Windenergie in den Streusiedlungs-bestimmten Siedlungsräumen auf Grund des Umfangs einzuhaltenden Abstände zu den wohnbaulichen Nutzungen vergleichsweise gering.

Im Unterschied zu den nördlichen Regionen von Ostwestfalen wird die Siedlungsstruktur des ländlichen Raumes in den Kreisen Höxter und Paderborn nicht durch eine Streusiedlungsstruktur geprägt, sondern von einer überwiegend dörflichen Siedlungsstruktur bestimmt.
In diesem Zusammenhang ergeben sich zwischen den Ortschaften ausgedehnte Freiräume ohne wohnbauliche Siedlungsnutzungen und damit günstige Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie.